

Universität Leipzig

Beitragsordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig

Vom 13. Dezember 2013

Aufgrund von § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) und § 19 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 19. November 2013, beschließt der Student_innenRat der Universität Leipzig die folgende Ordnung:

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Student_innenschaft der Universität Leipzig (im Folgenden die Student_innenschaft) erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Student_innen von ihren Mitgliedern einen Student_innenschaftsbeitrag (im Folgenden StB).
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Universität Leipzig immatrikulierten Student_innen, sofern sie nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG aus dieser ausgetreten sind. Lediglich das Studentenwerk Leipzig entscheidet über die Beitragsbefreiung.

§ 2

Teilbeträge

Der StB beträgt € 8,00. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

- a1. für den Student_innenRat € 5,92,
- a2. studentischer Hilfsfonds € 0,35,
- b. für die Fachschaften € 1,73.

§ 3
Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der StB wird von der Universität Leipzig kostenfrei erhoben und an die in § 4 bezeichneten Stellen abgeführt.
- (2) Der StB wird jeweils fällig
mit der Einschreibung,
mit der Rückmeldung.
- (3) Für die Rückerstattung der StB gelten die jeweils gültigen Kriterien des Studentenwerkes Leipzig.

§ 4
Abführung der Teilbeträge

Die in § 2 aufgeführten Teilbeträge werden wie folgt abgeführt:

- a. die Teilbeträge gemäß Buchstabe a. an den Student_innenRat,
- b. der Teilbetrag gemäß Buchstabe b. auf Konten des Student_innenRates mit Zweckbindung.

§ 5
Mittelverwaltung

- (1) Der Student_innenRat verwaltet die StB-Mittel gemäß der Haushalts- und Finanzordnung (FinO) der Student_innenschaft der Universität Leipzig in eigener Verantwortung. Die Rechtsaufsicht des Rektorats bleibt unberührt.
- (2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer_innen dem Haushaltsausschuss des Student_innenRates zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 6
Genehmigung durch die Universität

Diese Ordnung ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 7 SächsHSFG dem Rektorat in der vom Student_innenRat beschlossenen Form zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7
Inkrafttreten und Änderung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Studentische Beitragsordnung vom 11. Juni 2013 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student_innenRates.
- (4) Diese Ordnung wurde vom Rektorat am 5. Dezember 2013 genehmigt.

Leipzig, den 13. Dezember 2013

i.V.

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin